

Obing, 17.02.2020

Kommunalwahl 2020 - Anschlagverordnung, Ausnahme § 3

Aus gegebenem Anlass weist die Gemeinde Kienberg auf Folgendes hin:

Die Gemeinde Kienberg hat mit Datum 26.11.2019 eine Anschlagverordnung erlassen.

Hinsichtlich der Kommunalwahl am 15. März 2020 werden gemäß § 3 der Anschlagverordnung Ausnahmen zugelassen, so dass im Gemeindegebiet Wahlwerbung auch anderweitig, nicht nur an den dafür bereitgestellten Anschlagstafeln (§ 1 Anschlagverordnung), erlaubt ist.

Die Anschläge und Wahlplakate sind so anzubringen, dass an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen Sichtdreiecke nicht behindert werden und auch ansonsten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Die Anschläge und Wahlplakate sind spätestens eine Woche nach dem Wahltermin (bzw. Termin einer eventuellen Stichwahl) wieder zu entfernen.

Die Vertreter der Gemeinde Kienberg wären sehr erfreut, wenn seitens der Parteien und Wählergruppierungen trotz der zugelassenen Ausnahme nur die für die Wahlwerbung vorgesehenen Anschlagstafeln genutzt würden.

Hans Urbauer, 1. Bürgermeister der Gemeinde Kienberg